

Aktenzeichen:
3326 Js 038127 / 06
(Bitte inhaltl. angeben)

Staatsanwaltschaft
Mainz

Staatsanwaltschaft *Postfach 2820* 55018 Mainz

Herrn
Josef Feld

Datum: 17.01.2007

Ihre Strafanzeige vom 21.11.2006 gegen Thomas Münzel
wegen fahrlässiger Körperverletzung usw.

Sehr geehrter Herr Feld,

Ihre vorbezeichnete Strafanzeige, die mir von der Staatsanwaltschaft Koblenz zuständigkeitshalber vorgelegt wurde, gibt mir keine Veranlassung, gegen den Betroffenen strafrechtlich einzuschreiten (§§ 152 Abs.2, 170 Abs.2 StPO).

Nach dem Anzeigevorbringen sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Anfangsverdacht einer Straftat begründen würden, nicht gegeben. Dies wäre für die Durchführung weiterer strafprozessual zulässiger Maßnahmen indessen erforderlich.

Denn unabhängig von der Frage, ob Vitamine mehr schaden als nutzen - dies kann dahin gestellt bleiben -, wäre erforderliche Voraussetzung für die Erfüllung eines Straftatbestandes (Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung), dass konkret eine Person möglicherweise dadurch, dass

sie auf Anraten des Beschuldigten von der Einnahme von Vitaminen abgesehen hat, an Leib und/oder Leben geschädigt worden ist.

Eine solche geschädigte Person ist dem Anzeigevorbringen nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich.

Allein die abstrakte Möglichkeit, dass es durch Äußerungen zu einer Körperschädigung kommen könnte, wird durch das Strafgesetzbuch nicht erfasst, so dass offenbleiben kann, ob die sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllt wären.

Mit freundlichen Grüßen


Staatsanwalt